

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 318/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 28. April 1971

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat
auf die mündliche Verhandlung vom 28. April
1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. Friederichs ,
Bundessozialrichter	H a u s e n und
Bundessozialrichter	H o e s c h

Für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 6. Mai 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Umstritten sind die Zulässigkeit der Berufung und die Verpflichtung der Beklagten zur Übernahme der Kosten einer Alkoholentziehungskur des Klägers (§ 1236 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der Kläger ist 1929 geboren und von Beruf Maurer. Das Amtsgericht P. ordnete gegen ihn wegen Alkoholsucht die zwangsweise Unterbringung im Landeskrankenhaus H. auf die Dauer von längstens 6 Monaten an (Beschuß vom 8. November 1965). Er trat die Kur am 8. November 1965 an. Am 8. Februar 1966 erklärte er sich bereit, sich freiwillig der Kur zu unterwerfen. Mit Beschluß vom 15. Februar 1966 hob das Amtsgericht den Unterbringungsbeschluß auf. Am 30. März 1966 war die Kur beendet.

Der Kläger begehrt die Übernahme der Kosten der Entziehungskur für die Zeit vom 8. Februar bis 30. März 1966 durch die Beklagte als Maßnahme zur Besserung und Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit nach §§ 1236, 1237 RVO (Antrag vom 24. Januar 1966). Die Beklagte lehnte die Kostenübernahme ab (Bescheid vom 5. Juli 1966). Sie verwies auf §§ 10 und 11 ihrer "Grundsätze" für die Gewährung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit. Die Entziehungskur im Landeskrankenhaus H. sei ohne ihre Mitwirkung eingeleitet worden. Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Kostenübernahme fehlten. Der Kläger sei nicht von sich aus bereit gewesen, sich der Entziehungskur zu unterziehen. Darüber hinaus sei nach den Befundunterlagen und der Vorgeschichte ein anhaltender Erfolg der Entziehungskur nicht zu erwarten und somit seine Erwerbsfähigkeit nicht wesentlich zu beeinflussen.



- 3 -

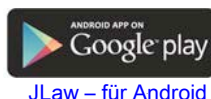
Der Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 3. März 1967 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) Kiel hat in der mündlichen Verhandlung am 6. Oktober 1967 Dr. med. H. als Sachverständigen gehört. In der Sitzungsniederschrift heißt es dazu: "Der medizinische Sachverständige äußerte sich zum Beweisthema und gab die dem Protokoll als Anlage beigefügte, von ihm unterschriebene, zusammenfassende Stellungnahme ab. Die Anlage wurde den Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt". Das SG hat die Beklagte verurteilt, die Kosten der Entziehungskur für die Zeit vom 8. Februar 1966 bis 30. März 1966 zu übernehmen (Urteil vom 6. Oktober 1967). Es war der Auffassung, die Beklagte habe ihr Ermessen fehlerhaft gebraucht. Es hat auf verschiedene im Verfahren eingeholte Berichte verwiesen. Die Voraussetzungen für den Erfolg einer Entziehungskur seien günstig gewesen: Der Inhaber des Betriebs, dem der Kläger schon jahrelang angehöre, habe der Ehefrau des Klägers zugesagt, den Genuß von Alkohol auf Baustellen zu untersagen; die Kollegen wollten dafür sorgen, daß der Kläger nicht während oder nach der Arbeit trinke. Zur Zeit der Antragstellung hätten sich schon Anfangserfolge abgezeichnet. Es sei den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. H. gefolgt. Die Beklagte habe nur noch die Möglichkeit gehabt, die Leistung zu gewähren.

Die Beklagte hat mit der Berufung gerügt, daß die schriftlichen Ausführungen des Dr. H. nicht gesetzmäßig vorgelesen worden seien (§ 122 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie hat ferner Verstöße des SG gegen § 128 SGG geltend gemacht. Das SG habe bei der Beweisführung und Überzeugungsbildung Teile des Ergebnisses des Verfahrens übergangen, nämlich die Beurteilung der Erfolgsaussicht einer Entziehungsbehandlung durch Dr. K., die nur im Tatbestand des SG-Urteils angeführten,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

psychologischen und soziologischen Gesichtspunkte sowie die Tatsache der zwangsweisen Unterbringung nach dem Landesunterbringungsgesetz.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 6. Mai 1970). Es hat im wesentlichen ausgeführt, die Berufung sei nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGG ausgeschlossen. Die behaupteten Verfahrensmängel seien nicht vorhanden. Daß der Terminsachverständige seine Stellungnahme selbst vorgelesen habe, sei kein Verfahrensverstoß. Es sei auch kein Verfahrensmangel, daß das SG in der nach seiner materiellrechtlichen Auffassung spruchreifen Sache ein Leistungs-urteil erlassen habe (SozR Nr. 35 zu § 150 SGG). Die behaupteten Verstöße gegen § 128 SGG lägen ebenfalls nicht vor.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Kiel vom 6. Oktober 1967 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts (§ 122 Abs. 2 und 3 SGG i.V.m. § 160 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3, § 162 der Zivilprozeßordnung -ZPO-, § 128 SGG, §§ 1236, 1237 RVO). Sie meint, das LSG hätte sachlich entscheiden müssen, weil die genannten Mängel im Verfahren des SG vorliegen.

Sie führt aus, das Vorlesen des Gutachtens durch den Terminsachverständigen Dr. H. selbst ersetze nicht das Vorlesen durch den Urkundsbeamten; denn für die Beteiligten im Sinne des § 69 SGG sei nicht gewährleistet, daß das, was als Stellungnahme durch deren Beifügung als Anlage zur Niederschrift protokolliert worden sei, tatsächlich vom Sachverständigen vollständig und in richtiger Wiedergabe verlesen worden sei.

- 5 -



- 5 -

§ 128 SGG sei verletzt gewesen, weil das SG nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde gelegt habe. Das SG habe die von ihrer Vertreterversammlung am 27. September 1961 beschlossenen "Grundsätze" übergangen. Es würdige auch nicht, daß der Kläger bis Februar 1966 zwangsweise untergebracht gewesen sei. Auf Grund der Entscheidung in BSG 16, 84 (Verlegung in eine andere Krankenanstalt) hätte es die Verwaltungsentscheidung auch unter diesem Gesichtspunkt auf Ermessensfehler prüfen müssen. Aus dem Bericht des Dr. K., der den Alkoholgenuß beim Kläger als in ehelichen Schwierigkeiten und Geltungssucht begründet gesehen habe, greife das SG die begleitende Aussage, daß es schwierig sei, einen Bauhandwerker vom Alkohol fernzuhalten, heraus und unterstelle, daß die Beklagte nur aus diesem Grund die Erfolgsaussicht verneine. Das SG habe nicht berücksichtigt, daß der Alkoholabhängigkeit nicht allein mit medizinischen Maßnahmen beizukommen sei. Ein Dauererfolg lasse sich nur durch eine seelische Wandlung der Gesamtpersönlichkeit erreichen. Der Kläger werde immer wieder Konfliktsituationen aus seinem persönlichen, familiären und beruflichen Bereich gegenüberstehen; sein Verhalten lasse sich nicht im voraus absehen. Bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hätte das LSG das Vorliegen von Verfahrensmängeln des SG bejahen, das Urteil aufheben und die Klage abweisen müssen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

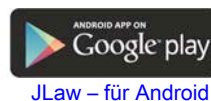
II

Die Revision ist infolge Zulassung statthaft. Sie ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Revision rügt zu Recht, daß das LSG über die Berufung nicht sachlich entschieden hat; denn die nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht statthafte Berufung war wegen wesentlicher Mängel im Verfahren des SG zulässig.

Das SG hat die Beklagte verpflichtet, die Kosten der Entziehungskur des Klägers im Landeskrankenhaus H. für die Zeit vom 8. Februar bis zum 30. März 1966 zu übernehmen.

Es fragt sich zunächst, ob das LSG auf die Berufung der Beklagten nicht schon deshalb in der Sache zu entscheiden gehabt hätte, weil diese Verurteilung weder den Anforderungen an ein Feststellungsurteil i.S. von § 55 SGG noch denen an ein Leistungsurteil i.S. von §§ 54 Abs. 4, 130 SGG entspricht. Denn das Urteil des SG sagt nicht nur nichts darüber, in welcher Höhe durch die restliche Alkoholentziehungskur Kosten entstanden und von der Beklagten zu "übernehmen" sind, es gibt auch - weder im Tenor noch in den Gründen - darüber Aufschluß, welcher Person oder Stelle solche Kosten erwachsen und von der Beklagten zu erstatten sind. Es ist aber von Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt, daß das Fehlen eines genügend bestimmten oder bestimmbaren Urteilsausspruchs vom Rechtsmittelgericht auch ohne ausdrückliche Rüge von Amts wegen zu berücksichtigen ist (vgl. BAG in AP Nr. 1 zu § 564 ZPO; BGHZ 11, 192, 194; RGZ 132, 305, 307; Breithaupt 1967, 979; Haucisen NJW 1961, 2329 mit weiteren Nachweisen. Diese Frage kann indessen im vorliegenden Rechtsstreit auf sich beruhen.

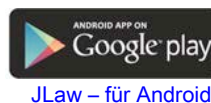
Ebensowenig braucht auf die im Berufungsverfahren und in der Revision ausführlich erörterte Frage eingegangen zu werden, ob die Bekundungen des in der mündlichen Verhandlung vor dem SG gehörten ärztlichen Sachverständigen den Beteiligten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zur Kenntnis gebracht worden sind. Ein Eingehen auf diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

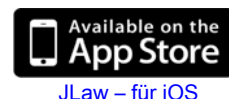
Frage würde die genaue Feststellung des Zeitpunktes voraussetzen, in dem die Beklagte den nach ihrer Meinung vorliegenden - aber verzichtbaren - Verfahrensmangel beim SG gerügt hat. Dafür genügt die Angabe im Urteil des LSG, daß dies noch "vor dem Ende der Sitzung" des SG geschehen sei, nicht. Das LSG hätte aber die Berufung der Beklagten auf Grund der Rüge der Verletzung des § 128 SGG als zulässig ansehen und das Urteil des SG sachlich nachprüfen müssen.

Das SG war der richtigen Auffassung, daß die Erfolgsaussicht nach den Umständen, die vor Beginn der Kur liegen, zu beurteilen ist. Es hat für die Erfolgsaussicht der freiwilligen Fortführung der Kur im Februar 1966 angeführt, daß sich der Kläger vom Herbst 1965 bis zur Berichterstattung im April 1966 jeden Alkoholgenusses enthalten habe. Dies ist insofern ungenau, als im Unterbringungsbeschluß ein Alkoholexzeß am 1. November 1965 vor Einlieferung des Klägers in das Krankenhaus angegeben wird. Ferner kann für die Erfolgsaussicht nicht herangezogen werden, daß der Kläger in der Zeit des stationären Aufenthalts im Landeskrankenhaus - seit November 1965 - keinen Alkohol genossen hat, denn dazu wäre er während des Anstaltsaufenthaltes wohl nicht in der Lage gewesen (S. 5 des Urteils des SG). Der Terminsachverständige, Dr. H., auf den sich das SG für die Bejahung der Erfolgsaussicht auch stützt, hat die Erfolgsaussicht nur rückschauend anhand der Berichte nach der Entlassung aus dem Landeskrankenhaus dahin beurteilt, daß sich die Maßnahmen günstig ausgewirkt haben. Daß das SG zur Bejahung der Erfolgsaussicht wesentlich diese rückschauende Betrachtung verwendet, widerspricht seiner Rechtsauffassung, die Erfolgsaussicht sei vorausschauend von der Zeit vor Beginn der Maßnahmen zu beurteilen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Das SG ist ferner bei der Bildung seiner Überzeugung von einer Erfolgsaussicht auf wesentliche Teile des beigezogenen Tatsachenmaterials nicht eingegangen. In dem gerichtlichen Unterbringungsbeschluß wird der Kläger als eine von Natur aus zu Verstimmungszuständen neigende, primär willens- und haltschwache Persönlichkeit beschrieben. Das SG hat keinen Sachverständigen, der besonders mit der Behandlung Alkoholsüchtiger vertraut ist, darüber gehört (§ 103 SGG), welche Aussicht bestand, daß der Kläger bei seiner Persönlichkeit und gleichbleibenden äußeren Umstände seines Lebens künftig vom Alkoholgenuß abgehalten werde. Von der Sache her - Heilung eines Alkoholikers - hätte es berücksichtigen müssen, daß Alkoholsucht nicht wie andere Krankheiten allein oder überwiegend durch Medikamente zu bekämpfen und zu heilen ist, sondern daß es einer Umstellung der Persönlichkeit und oft auch der äußeren Lebensumstände des Alkoholikers bedarf.

Der Auffassung des SG, für die Beklagte habe nur die Möglichkeit der Leistungsgewährung bestanden, liegt daher nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde.

Da infolge des Verstoßes gegen § 128 SGG die Berufung statthaft war (§ 150 Nr. 2 SGG), hat das LSG sie zu Unrecht als unzulässig verworfen. Da es nicht sachlich über die Berufung entschieden hat, ist das Urteil des LSG aufzuheben. Der Rechtsstreit ist an das LSG zurückzuverweisen. Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil der Sachverhalt nicht vollständig festgestellt ist.

Zunächst wird das LSG festzustellen haben, ob dem Kläger oder einer anderen Stelle Kosten für den Anstaltsaufenthalt in der Zeit, die für eine Heranziehung der Beklagten allein in Frage kommen kann - seit Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses am 15. Februar 1966 bis zur Beendi-



gung der Kur Ende März 1966 -, entstanden sind; es hat die Aktivlegitimation des Klägers zur Erhebung der Klage zu prüfen. Dabei taucht die Frage auf, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kostenträger, der bei einer gerichtlich für eine bestimmte Dauer vorgesehenen zwangsweisen Unterbringung in einer Anstalt einzutreten hatte, vor der tatsächlichen Beendigung des Aufenthalts mit der Folge ausscheiden kann, daß nun der Rentenversicherungsträger für die Kosten des Restes des stationären Aufenthalts einstehen solle. Zwar bezweckt die gerichtliche Unterbringung nicht, den Betroffenen zwangsweise zu heilen, sondern eine Gefährdung für ihn selbst und andere Personen auszuschließen. In dem Beschluß ist die Dauer der voraussichtlichen Unterbringung - längstens 6 Monate - nicht mit einer so lange dauernden Gefährdung begründet, sondern mit einer erfahrungsmäßigen Erfolglosigkeit einer kürzeren Entziehungskur. Einerseits wurde zwar der gerichtliche Unterbringungsbeschluß vor Ablauf der vorgesehenen 6 Monate aufgehoben; andererseits wurde aber nicht auch gleichzeitig die Unterbringung im Landeskrankenhaus beendet; der Kläger blieb vielmehr in der Anstalt; er wurde nicht "freigelassen." Der Anlaß der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses soll nach den Feststellungen gewesen sein, daß der Kläger erklärte, freiwillig in der Anstalt zu bleiben. An den äußeren Umständen hat sich also anscheinend nichts geändert und nur unter der Voraussetzung des freiwilligen Verbleibens scheint der Unterbringungsbeschluß aufgehoben worden zu sein. Bei dieser Sachlage könnte der "Zwang" der Unterbringung jedenfalls mittelbar forbestanden haben. Unter diesen Umständen kann sich die Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses evtl. als ein lediglich formaler Akt darstellen, womit möglicherweise ein Kostenträger entlastet werden sollte.

Bei der sachlichen Entscheidung ist zu beachten, daß die begehrte Leistung eine Kannleistung ist (§§ 1236, 1237 Abs. 1 und 2 RVO). Das Gericht hat dabei zu prüfen, ob die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesetzlichen Voraussetzungen einer Ermessensleistung gegeben sind und bejahendenfalls nach § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG, ob die Beklagte mit der Ablehnung ihre Ermessensgrenzen überschritten oder ermessensfehlerhaft gehandelt hat (BSG 2, 142, 148). Der Rentenversicherungsträger kann zur Gewährung einer Kannleistung nur verurteilt werden, wenn die Ablehnung der Leistung in jedem Fall ermessensfehlerhaft wäre (SozR Nr. 35 zu § 150 SGG). Hier können die Ausführungen des SG die Verurteilung der Beklagten nicht rechtfertigen, denn es sind noch nicht alle Gesichtspunkte berücksichtigt, die für die Entscheidung, ob die Beklagte auf jeden Fall die Entziehungskur nachträglich gewähren muß, rechtserheblich sind.

Von den gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Maßnahme nach § 1236 Abs. 1 RVO ist noch nicht geprüft, ob die Erwerbsfähigkeit des Klägers Mitte Februar 1966 infolge Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte noch gefährdet oder gemindert war. Es ist nicht selbstverständlich, daß diese Voraussetzung zu der gegebenen Zeit vorhanden war; denn der Kläger befand sich schon länger als drei Monate in der Anstalt und hatte anscheinend vorher immer gearbeitet. In dem Unterbringungsbeschluß ist angegeben, daß die Gefährdung von Rechtsgütern Dritter durch den Kläger nicht ausgeschlossen sei und daß die drohende Gefahr nur durch eine Unterbringung abgewehrt werden könne - unmittelbarer Anlaß für die Unterbringung scheint gewesen zu sein, daß der Kläger am 1. November 1965 Gift getrunken und auch seiner Ehefrau das Giftgetränk angeboten hatte. Die erwähnte Gefährdung scheint bei der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses (15. Februar 1966) nicht mehr bestanden zu haben; denn sonst hätte der Unterbringungsbeschluß wohl nicht aufgehoben werden können. Eine gewisse Besserung dürfte demnach schon möglich gewesen sein. Es ist daher notwendig, die Erwerbsfähigkeit nach dem Gesundheitszustand des



- 11 -

Klägers zu diesem Zeitpunkt (15. Februar 1966) festzustellen.

Im Zusammenhang damit ist zu prüfen, ob eine stationäre Behandlung seit 15. Februar 1966 noch "erforderlich" war (§ 1237 Abs. 2 RVO).

Eine weitere Voraussetzung der Gewährung einer Maßnahme nach § 1236 RVO ist, daß dadurch die Erwerbsfähigkeit des Versicherten voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wieder hergestellt werden kann, d.h. die Erfolgsaussicht. Daß das SG sie bisher nur fehlerhaft und unvollständig geprüft hat, ergibt sich aus den obigen Ausführungen über eine Verletzung des § 128 SGG durch das SG.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)